

Mitmachen!

Alle Kinder und Jugendlichen sollen von Anfang an mitmachen können, ob in der Kita, der Schule oder in der Freizeit. Dafür gibt es das Bildungspaket!

Wenn Ihr Kind unter 25 Jahren (Teilhabe unter 18 Jahren) ist und Sie oder Ihr Kind

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- Leistungen nach dem AsylbLG

erhalten, dann kann Ihr Kind Anspruch auf die hier beschriebenen Leistungen haben.

Was muss ich tun um die Leistung zu erhalten?

Teilen Sie uns einfach mit, dass Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen möchten! Dafür können Sie gerne die ausgelegten und im Internet eingestellten Formulare nutzen. Die Leistungen verlängern sich nicht automatisch. Bitte teilen Sie deshalb nach Ablauf der bewilligten Zeit mit, dass Sie das Bildungs- und Teilhabepaket auch weiterhin nutzen.

Für die Abrechnung der Leistungen im Einzelfall werden weitere Nachweise benötigt (z. B. Schulbescheinigung, Mitgliedsbescheinigungen im Verein, Anmeldung zum Mittagessen, „Anlage Klassenfahrt“, „Anlage Teilhabe“).

Für die Leistungen zur Lernförderung ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen. **Bitte stellen Sie den Antrag bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen!**

Das Schulbedarfspaket erhalten Sie bei SGB II, SGB XII oder AsylbLG –Bezug direkt mit Ihren Grundleistungen ausgezahlt.

Wie und wo erreichen Sie uns?

Formulare sowie aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de/sh/jobcenter-BuT oder in den Dienststellen des Jobcenters Kreis Gütersloh.

Ihre Unterlagen können Sie vor Ort abgeben oder an das Jobcenter per Post senden:
Jobcenter Kreis Gütersloh
Sachgebiet BuT
Kaiserstraße 5
33330 Gütersloh
Telefon: 05241 – 85 4469
JC-GT-BuT@gt-net.de

Öffnungszeiten

MO	8.00 – 12.30	14.30 – 16.30
DI-MI	8.00 – 12.30	
DO	8.00 – 12.30	14.30 – 17.30
FR	8.00 – 12.30	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Rufnummer 05241 – 85 4469

MO	8.00 – 12.30	14.30 – 16.30
DI-MI	8.00 – 12.30	14.30 – 15.30
DO	8.00 – 12.30	14.30 – 17.30
FR	8.00 – 12.30	

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Jobcenter
Abteilung Materielle Hilfen

Fotos: Dusan Kostic/Fotolia.com,
Christian Schwier/Fotolia.com,
Monkey Business/Fotolia.com

Stand: August 2019

Hinweis: Keine Zusicherung! Änderungen und Irrtümer vorbehalten



Bildung und Teilhabe im Kreis Gütersloh



Was ist möglich?
Wer kann Leistungen bekommen?
Wo kann ich die Leistungen erhalten?

Kommunales
Jobcenter –
Stark.
Sozial.
Vor Ort.

www.Kreis-Guetersloh.de

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, können die Kosten übernommen werden. Das gilt auch bei Fahrten/Ausflügen der Tagesmutter/des Tagesvaters.

Bitte reichen Sie die von der Schule/Kita/ Tagesmutter/-vaters ausgefüllte „Anlage Klassenfahrt“ ein.

Schulbedarf

Sie erhalten zweimal pro Jahr einen Zuschuss für Schulmaterialien, wie z.B. für Kopiergeld, Hefte, Stifte, Taschenrechner und Schulranzen. Es werden 100,00 € am 1. August und 50,00 € am 1. Februar jeden Jahres ausgezahlt.



Schülerbeförderung

Sie können die Fahrtkosten in die nächstgelegene Schule erhalten, wenn die Kosten nicht vollständig vom Schulträger (z.B. vom Kreis oder der Kommune) übernommen werden.



Mittagessen

Nimmt Ihr Kind in der Schule, Kita oder in der Kindertagespflege am gemeinsamen Mittagessen teil, können diese Kosten übernommen werden.

Lernförderung

Reichen die Förderangebote und die Unterstützung in der Schule nicht aus, um z.B. die Versetzung oder den Schulabschluss zu erreichen?

Die Kosten für eine angemessene Nachhilfe können auf Antrag erstattet werden, wenn die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird. Bitte reichen Sie dazu die von der Schule ausgefüllte „Anlage Lernförderung“ ein.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Was findet Ihr Kind interessant und möchte es ausprobieren? Möchte es in einem Sportverein mitmachen? Oder in der Musikschule ein Instrument lernen? Sport-, Spiel-, Kultur-, oder Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 18 können bezuschusst werden. Für Mitgliedsbeiträge, Musikunterricht oder Freizeiten können Sie 15,00 € monatlich beziehungsweise 180,00 € in einem Jahr erhalten.



Wie werden die Leistungen erbracht?

Besteht ein Anspruch, werden die Leistungen direkt an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Caterer, Sportverein, Nachhilfelehrer) erstattet. Nur der Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung überwiesen.